



S a t z u n g  
des

Gesangverein "Liederkranz Röhlingen" e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen: Liederkranz Röhlingen e.V. Er ist Mitglied des Schwäb. Sängerbundes 1849 e.V. im Deutschen Sängerbund e.V. und hat seinen Sitz in Röhlingen.

Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## § 7

a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Über die Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.

c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Desweiteren kann der Vorstand weitere Ehrentitel wie z.B. Ehrensänger, Ehrenvorsitzender, Ehrenchorleiter verleihen.

## § 8

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

## § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden, desgleichen sind

rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftlichen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als singendes Mitglied streichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Jedes Mitglied, das ausgeschlossen wird, verliert damit jedes Recht an das Vermögen des Vereins.

## § 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

## § 11

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

## § 12

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Chorleiter
6. 6 Beisitzern aus den singenden Mitgliedern  
2 Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Chorleiters auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; bei der ersten Wahl der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, 3 Beisitzer aus den singenden und 1 Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die <sup>Durch</sup>Beschließung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen

die anfallenden Arbeiten unter sich.

### § 13

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit.

### § 14

Die regelmäßige Hauptversammlung findet in den ersten 3 Monaten jeden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 1 Woche vorher bekanntgegeben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ellwangen. Darüber hinaus muß eine außerordentliche Hauptversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangt.

Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Hauptversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- 2) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- 3) Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder;
- 4) die Erledigung der gestellten Anträge, die mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

Die Hauptversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen.

### § 15

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Rechnungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer sein.

### § 16

Der Vorsitzende erstattet zusammen mit dem Schriftführer in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit

des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.  
Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastungen erteilt.

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Bei dem Abstimmungsverfahren ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Ellwangen übergeben mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, dann ist das Vereinsvermögen einschließlich angefallener Zinsen für einen öffentlichen, steuerbegünstigten Zweck in der früheren Gemeinde Röhlingen zu verwenden. Dabei sind auch Belange der Kirchengemeinde Röhlingen zu berücksichtigen.

§ 19

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird der Generalversammlung am 21. Januar 1988 zur Annahme vorgelegt und tritt nach der Annahme sofort in Kraft.

Röhlingen, den 21.01.1988

Vorsitzender

*Cedry Thun*

Stellvertretender  
Vorsitzender

*Alno Helm*

Kassenwart

*Josef ...*

Schriftführer

*Paul Spaag*

Aktive Mitglieder

*Brenner Franz*

*Bahle Trudl*

*Josef R.-F.*

Der Verein "Liederkranz Röhlingen e.V." mit dem Sitz in Ellwangen-Röhlingen wurde gemäß der vorstehenden Satzung am 19. Nov. 1988 unter Nummer 276 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen/J. eingetragen.



7090 Ellwangen, den 19.11.1988  
Amtsgericht -Registergericht-

  
Mangold  
Justizoberinspektor